

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 170

Inhalt: Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. S. 783.

(Nr. 4972) Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 27. November 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Grenz- und Höchstpreise für Stroh (§§ 5, 9 der Verordnung) werden erhöht für 1000 Kilogramm

um je 15 Mark für Stroh, das im Dezember 1915,

um je 10 Mark für Stroh, das im Januar 1916,

um je 5 Mark für Stroh, das im Februar 1916

geliefert wird.

Artikel II

Der Höchstpreis für Häcksel (§ 10 der Verordnung) wird erhöht um 5 Mark für 1000 Kilogramm.

Dieser Höchstpreis erhöht sich

um 15 Mark für Häcksel, der im Dezember 1915,

um 10 Mark für Häcksel, der im Januar 1916,

um 5 Mark für Häcksel, der im Februar 1916

geliefert wird.

Artikel III

Diese Bestimmungen treten am 29. November 1915 in Kraft. Die Bestimmungen unter III der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh usw. vom 18. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) bleiben unberührt.

Berlin, den 27. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

Der Verlag des Reichs-Gesetzblatts übernimmt nur die Kostenhalten.
Ersauktionen im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.